Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1480

18. 03. 82

Sachgebiet 2126

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

A. Zielsetzung

Mangels Vergleichbarkeit können Hochschulkliniken nicht auf diejenigen Pflegesätze verwiesen werden, die für Krankenhäuser gelten, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden. Insofern bringt der vorgelegte Gesetzentwurf die notwendige Klarstellung.

B. Lösung

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die öffentliche Hand entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) – 233 00 – Kr 79/82

Bonn, den 18. März 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 507. Sitzung am 18. Dezember 1981 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel 1

§ 17 Abs. 5 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz) vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 erster Halbsatz bezeichneten Krankenhäuser."

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 17 Abs. 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wird klargestellt, daß Hochschulkliniken mangels Vergleichbarkeit nicht auf die Pflegesätze von nach dem KHG geförderten Krankenhäusern verwiesen werden können. Die Klarstellung steht im Zusammenhang mit dem Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz. Sie sollte zum gleichen Zeitpunkt wie die in Artikel 10 Abs. 2 des Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes genannten Bestimmungen in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung geht davon aus, daß § 17 Abs. 5 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) schon bisher auf Hochschulkliniken nicht anwendbar ist.

Sie hält es für zweckmäßig und rechtlich möglich, zur Ermittlung eines dem Selbstkostendeckungsgrundsatz gerecht werdenden Pflegesatzes für das einzelne Krankenhaus als Hilfsmittel auch die Leistungen und Pflegesätze anderer Krankenhäuser zum Vergleich heranzuziehen. Maßstab sind nach dem Selbstkostendeckungsgrundsatz nicht die entstandenen Selbstkosten, sondern die Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden leistungsfähigen und bedarfsgerechten Krankenhauses. Dies gilt unabhängig von der Festsetzung eines „Vergleichspflegesatzes" nach § 17 Abs. 5 KHG für jedes Krankenhaus, dessen Pflegesätze nach den Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung zu bilden sind. Für die Bildung der Pflegesätze von Hochschulkliniken wird daher der Leistungs- und Pflegesatzvergleich mit anderen Krankenhäusern auch durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 17 Abs. 5 KHG nicht berührt, wobei besondere Leistungen von Hochschulkliniken für die Krankenversorgung bei einem Leistungs- und Pflegesatzvergleich im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Ein solcher Leistungs- und Pflegesatzvergleich hat seine Bedeutung vor allem dort, wo die im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Kosten, wie z. B. die Kosten der Forschung und Lehre oder die Kosten der Krankenhausambulanz, die gerade für Hochschulkliniken besondere Bedeutung haben, im Einzelfall nicht aufgrund einer Kosten- und Leistungsrechnung gemäß der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) konkret ermittelt werden können.

Die Bundesregierung hält es angesichts der strittigen Rechtsfrage, ob § 17 Abs. 5 Satz 1 KHG auf Hochschulkliniken anwendbar ist, für notwendig, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Pflegesätze der Hochschulkliniken und damit die Krankenkassen als Hauptkostenträger näher zu klären. Das gilt vor allem im Hinblick auf die Ausgliederung der genannten nicht pflegesatzfähigen Kosten und insbesondere, soweit diese Ausgliederung bisher nicht aufgrund einer den Mindestanforderungen des § 8 Abs. 1 KHBV entsprechenden Kosten- und Leistungsrechnung erfolgte, zu deren Anwendung die Hochschulkliniken nach der Krankenhaus-Buchführungsverordnung seit dem 1. Januar 1982 ausnahmslos verpflichtet sind.

Die Bundesregierung ist im übrigen der Auffassung, daß das Gesetz nicht — wie in der Eingangsformel des Entwurfs vorgesehen — der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Sie weist außerdem darauf hin, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein wird, ob — wie in Artikel 3 des Entwurfs vorgesehen — eine rückwirkende Inkraftsetzung des Gesetzes zum 1. Januar 1982 möglich ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838